



Strassen- und Wegreglement

der Einwohnergemeinde Arni BE

Die Einwohnergemeinde Arni

beschließt nachfolgendes

STRASSEN- UND WEGREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

1 Das vorliegende Reglement gilt für alle Strassen und Wege im Gebiet der Einwohnergemeinde Arni, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

2 Unter dem Ausdruck "Strassen und Wege" sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrsanlagen wie Strassen, Fahr- und Fusswege, Gehwege (Trottoirs), Plätze, Brücken, Treppen, usw. zu verstehen, soweit diese im Strassen- und Wegverzeichnis aufgenommen sind.

3 Alle Strassen und Wege müssen im Eigentum der Gemeinde sein oder es muss deren Widmung als öffentliche Wege im Sinne von Art. 10 des Strassenbaugesetzes vom 2. Februar 1964 erfolgt sein.

Unterhalt

Art. 2

Die Gemeinde sorgt auf eigene Kosten für den Unterhalt der gemeindeeigenen Wege und Anlagen.

Einteilung

Art. 3

Die öffentlichen Wege in der Gemeinde Arni werden in drei Gruppen eingeteilt.

Gruppe A: Wege, die im Eigentum der Gemeinde stehen. Der ordentliche Unterhalt, wie Belagssanierung, Ueberkiesen, Ränder abhacken, Entwässerung, Schneeräumung, Splittern, Sanden, usw. geht zulasten der Gemeinde und wird durch Dritte oder den Gemeindegewegmeister ausgeführt.

Gruppe B: Wege, die im Privateigentum stehen (Privatwege). Die Gemeinde liefert im Rahmen des jeweiligen Voranschlages das geeignete Material (Kies). Falls es die Umstände zulassen, wird auch die Schneeräumung dieser Privatwege durch die Gemeinde übernommen.

Gruppe C: Güter-, Flur- und Waldwege (Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen). An diese Wege werden keine Beiträge geleistet.

Wegverzeichnis

Art. 4

Als Bestandteil dieses Reglementes wird durch die Gemeinde ein Strassen- und Wegverzeichnis in Form eines Übersichtsplanes geführt. Aus dem Übersichtsplan sind die Wege der Gruppen A und B gemäss Art. 3 ersichtlich. Das Verzeichnis wird laufend ergänzt.

Anforderungen für Neuaufnahmen	<p>Art. 5 Die Neuaufnahme von Gemeindestrassen in die Gruppe A erfolgt mit ihrer Übergabe an den Verkehr. Inbezug auf die Anforderungen zur Aufnahme neuerstellter und bestehender Privatwege in die Gruppe A wird auf Art. 22 dieses Reglementes verwiesen.</p>
Freiwillige Beiträge	<p>Art. 6 1 Dem Gemeinderat¹ steht das Recht zu, an den Unterhalt von Privatwegen und Anlagen auf Gesuch hin Beiträge im Rahmen seiner Finanzkompetenzen zu bewilligen (siehe Anhang 1), Material zur Verfügung zu stellen, oder Unterhaltsarbeiten durch Dritte oder den Gemeindegewegmeister anzuordnen. Im Besonderen soll von dieser Möglichkeit bei schweren Naturereignissen oder bei Grundeigentümern mit grossen Wegunterhaltslasten Gebrauch gemacht werden.</p> <p>2 Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen.</p>
Signale und Vorrichtungen auf Privateigentum	<p>Art. 7 1 Der Gemeinderat² ist berechtigt, nach Orientierung der Eigentümer auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Verkehrssignale, Strassenbezeichnungen, Wegweiser, Beleuchtungsvorrichtungen und dergleichen dauernd anzubringen. Sie ist ferner berechtigt, während des Winters die zur Verkehrssicherheit der Wege erforderlichen Markierungen und Schneeweihen aufzustellen.</p> <p>2 Ergänzend wird auf Art. 82 Strassenbaugesetz (SBG) verwiesen.</p>
Landerwerb	<p>Art. 8 Das zur Instandstellung und für den Ausbau bestehender Gemeindegewege benötigte Land wird den Besitzern entschädigt. Kann die Entschädigung nicht vereinbart werden, so ist das Expropriationsverfahren (Enteignung) durchzuführen. Die Kosten des Landerwerbs und allfälliger Verfahren gehen zulasten der Gesamtausbaukosten.</p>

II. Organisation und Aufsicht

Organe	<p>Art. 9 Für die Betreuung und Beaufsichtigung des gesamten Wegnetzes und der Anlagen sind in der Gemeinde zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeversammlung b) der Gemeinderat als Oberaufsichtsbehörde d) Der Gemeindegewegmeister
Gemeindeversammlung	<p>Art. 10 Die Gemeindeversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - beschließt über die Aufnahme von Wegen und Strassen, die in das Eigentum der Gemeinde übergehen - beschließt über die Entlassung von Wegen der Gruppe A aus dem Gemeindeeigentum (Entwidmung) - beschließt über den Ausbau von bestehenden Gemeindegewegen, sofern die Kompetenz des Gemeinderates überschritten wird - beschließt über die Höhe und die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen

¹ indirekte Änderung mittels OgR Teilrevision vom 03.12.2016; Genehmigung AGR 16.01.2017

² indirekte Änderung mittels OgR Teilrevision vom 03.12.2016; Genehmigung AGR 16.01.2017

Gemeinderat

Art. 11³

Der Gemeinderat

- beschließt über die Aufnahme von Wegen, die in die Gruppe B gehören
- beschließt über Rückstufung von Wegen der Gruppe B in die Gruppe C
- übt die Oberaufsicht über das Wegwesen aus
- entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen
- wählt den Gemeindewegmeister
- wählt allfällige Spezialkommissionen, die für gewisse Strassenbauten eingesetzt werden sollen
- setzt die Höhe der Ansätze für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge fest (FAT-Tarif)
- stellt Beitragspläne im Sinne von Art. 27 dieses Reglements und gemäss Grundeigentümerbeitragsdekret auf und überwacht das Inkasso
- vergibt Aufträge, die im Voranschlag nicht enthalten sind und in seiner Kompetenz liegen.

Art. 12

aufgehoben⁴

Gemeindewegmeister

Art. 13

1 Die Wahl des Gemeindewegmeisters erfolgt durch den Gemeinderat

2 Die Aufgaben des Gemeindewegmeisters sind in einem Pflichtenheft geregelt.

III. Vorschriften über Anlagen und Unterhalt

Kantonale Vorschriften und Vorschriften des Gemeinde- Baureglementes

Art. 14

1 Das

- Baugesetz vom 9. Juni 1985
- Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964/
12. Februar 1985
- Baureglement der Gemeinde Arni vom 10. Dezember 2002

gilt für die Einhaltung der Vorschriften über

- Schutz des Strassenbildes
- Strassenreklamen
- Bauabstände zu Strassen
- Bauverbotsstreifen
- freizuhaltender Lichtraum
- Schutz der Strassen, Einfriedungen, Stützmauern, Anpflanzungen,
Terrainveränderungen längs Strassen
- private Zufahrten, Garageausfahrten
- Vorplätze, Abstellplätze
- Brunnen, Dünger- und Jauchegruben sowie Kläranlagen an Strassen
- Schneefänge
- Grabarbeiten auf öffentlichem Grund und Inanspruchnahme öffentlichen Grundes bei
Bauarbeiten

2 Für die Bewilligungspflicht und Gesuchsverfahren in obgenannten Fällen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

³ indirekte Änderung mittels OgR Teilrevision vom 03.12.2016; Genehmigung AGR 16.01.2017

⁴ indirekte Änderung mittels OgR Teilrevision vom 03.12.2016; Genehmigung AGR 16.01.2017

Strassenabwasser Sickerleitungen	<p>Art. 15 1 Grundeigentümer sind verpflichtet, natürliche Strassenabwasser ungehindert und auf kürzestem Weg in ihr Erdreich abfliessen zu lassen. Die Durchlässe und Abzugsgräben sind stets offen zu halten. Im übrigen gelten die Art. 25 und 61 des Strassenbaugesetzes.</p> <p>2 Müssen zum Schutze der Strassen Sickerleitungen oder Ableitungen erstellt werden, so können jene Anstösser, welchen daraus ein Vorteil erwächst, zu Beiträgen bis maximal 20% der Kosten verpflichtet werden. Diese Beiträge können, sofern es die Bau- und Wegkommission bewilligt, auch in Form von Eigenleistungen erbracht werden. Eine nachträgliche Beitragspflicht wird ausgeschlossen.</p>
Aussergewöhnliche Beanspruchung	<p>Art. 16 1 Werden die Wege ausserordentlich beansprucht und ist dadurch vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung nötig, so ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher eine angemessene Entschädigung zu fordern.</p> <p>2 Für Beschädigungen von Wegen können die Verursacher belangt werden.</p>
Missbräuchliche Inanspruchnahme	<p>Art. 17 Jede missbräuchliche Inanspruchnahme oder Beschädigung der öffentlichen Wege ist verboten, insbesondere sind Ablagerungen jeder Art auf Wegen untersagt. Ausnahmefälle entscheidet der Gemeinderat⁵.</p>
Landwirtschaftliche Arbeiten, Schleifen	<p>Art. 18 1 Beim Pflügen oder andern landwirtschaftlichen Arbeiten dürfen Wege und Bestandteile derselben wie Bankette, Randsteine, Belag und dergleichen nicht beschädigt werden. Wird durch solche Arbeiten die Fahrbahn verunreinigt, so ist sie sofort durch die Verursacher zu reinigen.</p> <p>2 Das Schleifen von Gegenständen aller Art ist nur bei genügendem Schnee-belag gestattet (siehe auch Art. 51 SBG), sofern eine Beschädigung der Fahrbahn ausgeschlossen ist. Allfällige Kosten für Instandstellungen trägt der Verursacher.</p>
Sammler, Schächte, Weiher	<p>Art. 19 Geschiebesammler und Schächte, sowie von der Kommission für öffentliche Sicherheit bezeichnete Feuerweiher sind periodisch, jedoch jährlich mindestens einmal zu entleeren und zu reinigen.</p>
Übrige Bestimmungen	<p>Art. 20 Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985.</p>

IV. Bau neuer Strassen und Wege

Bewilligungserfordernis	<p>Art. 21 Die Neuanlage und der Ausbau einer Strasse erfordern einen genehmigten Strassen- oder Ueberbauungsplan, sofern nicht das Baubewilligungsverfahren genügt (vgl. Art. 14 SBG)</p>
--------------------------------	---

⁵ indirekte Änderung mittels OgR Teilrevision vom 03.12.2016; Genehmigung AGR 16.01.2017

**Anforderungen
an Neuanlagen
und Ausbauten**

Art. 22

1 Für die Ausführung der Wege sind die anerkannten Regeln des Strassenbaus und allfällige Vorschriften und Bedingungen des Gemeinderates einzuhalten. Die Fahrbahnbreite soll in der Regel 3 Meter betragen mit einem beidseitigen Bankett von 30 cm. Der Fahrbahnbelag hat eine Stärke von mindestens 7 cm aufzuweisen und ist im Unterhalt mit einer frostsicheren Kofferung zu versehen. In der Regel muss die Strasse über die Schulter entwässert werden. Das Regenwasser ist oberflächlich zu versickern.

2 Im übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Strassenbaugesetzes.

Finanzierung

Art. 23

Betreffend Finanzierung von Bau- und Unterhaltsarbeiten wird auf Artikel 26 und folgende dieses Reglementes hingewiesen.

V. Übernahme und Abtretungen

**Uebernahme von
Privatstrassen
als Gemeinde-
strassen**

Art. 24

1 Bestehende Privatstrassen können gestützt auf ein schriftliches Gesuch und mit Zustimmung der privaten Eigentümer, von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Der Weg hat sich in einem Zustand gemäss Artikel 22 dieses Reglementes zu befinden.

2 Die Übernahme hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Geometerkosten und die Kosten für die Eintragung ins Grundbuch sind von den privaten Eigentümern und von der Gemeinde je zur Hälfte zu übernehmen.

**Abtretung von
Gemeindestrassen
an Private**

Art. 25

1 Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben. (z.B. Erschliessung von Landwirtschafts- oder Waldparzellen oder Ersatz durch eine neue Erschliessungsstrasse)

2 Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

3 Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

VI. Beitragspflicht der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten

Beschluss

Art. 26

Die Gemeindeversammlung beschließt zusammen mit der Krediterteilung für den Ausbau über den Kostenanteil der Grundeigentümer.

Beitragsplan

Art. 27

Für die Erstellung des Beitragsplanes und den Erlass der erforderlichen Verfügungen ist der Gemeinderat zuständig. Das Verfahren richtet sich nach Art. 113 Baugesetz und Art. 27 und folgende des Dekretes über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret).

Beiträge an Wege
der Gruppe C

Art. 28

Die Kosten für den Bau und Unterhalt von Wegen der Gruppe C gehen voll zu Lasten der Strasseneigentümer.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 29

1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den geltenden Vorschriften bestraft, insbesondere nach Art. 83 ff des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Febr. 1964/12. Febr. 1985.

2 Die Gemeinde hat im Strafverfahren die Rechte einer Partei; sie wird durch den Gemeinderat vertreten.

Inkrafttreten

Art. 30

1 Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften ausser Kraft gesetzt, insbesondere das Wegreglement der Gemeinde Arni vom 18. Oktober 1995.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Arni am 4. Dezember 2004.

Arni, 4. Januar 2005

EINWOHNERGEMEINDE ARNI	
Der Präsident	Die Sekretärin
<i>sig.</i>	<i>sig.</i>
Walter Liechti	Ursula Feller

Anhang 1

Richtlinien der Gemeinde an die Unterhalts- und Ausbaurkosten privater Wege

Die Gemeinde leistet im Rahmen ihrer Finanzkompetenz (Gemeinderat oder Gemeindeversammlung) auf schriftliches Gesuch hin folgende Beiträge an die Unterhalt- und Ausbaurkosten privater Wege:

Finanzielles

A. Ordentliche Beiträge

Die Gemeinde übernimmt die Kies- und Transportkosten für den ordentlichen Unterhalt.

B. Ausserordentliche Beiträge

Die Gemeinde übernimmt:

- bis 15 % an den Leichtausbau (Staubfreimachung, Kies und Belag, ohne Transportkosten) oder
- bis 65 % für den Unterbau mit einer frostsicheren Kofferung (Kies, ohne Belag und ohne Transportkosten)

**

Die Ausbaurkosten des Haus- und Hofplatzes, sowie die Kosten für 50 m Weglänge gehen voll zu Lasten des Grundeigentümers. Ausserordentliche Beiträge an Privatstrassen werden für das gleiche Strassenstück nur alle 10 Jahre ausgerichtet.

C. Beiträge bei schweren Naturereignissen

Für Beiträge bei schweren Naturereignissen oder an Grundeigentümer mit grossen Wegunterhaltskosten entscheidet je nach Finanzkompetenz der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung von Fall zu Fall.

D. Beiträge an Meliorations-Erschliessungen

Beiträge an Meliorations-Erschliessungen (Wege mit oder ohne Belagseinbau) werden von Fall zu Fall durch Gemeinderat oder Gemeindeversammlung festgesetzt.

Nachtrag Anhang I

** Mit Beschluss des Gemeinderates Ami vom 4. August 2010 wird Abschnitt B des Anhanges I wie folgt ergänzt:

- bis 15 % an den Unterhalt von geteerten Privatstrassen (Materialkosten ohne Transport)

Anhang 2

Richtlinien zur Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen

Gestützt auf Art. 26 des Wegreglementes der Einwohnergemeinde Arni vom und des Dekretes über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret) vom 12. Febr. 1985 erlässt der Gemeinderat nachstehende verbindliche Richtlinien:

1. Gemäss Art. 26 des Wegreglementes hat die Gemeindeversammlung zusammen mit der Kreditbewilligung die Höhe der Grundeigentümerbeiträge zu bestimmen. Die Gemeindeversammlung beschliesst den prozentualen Anteil, den die Grundeigentümer zu tragen haben, ausgehend vom bewilligten Bruttokredit. Die Aufteilung gemäss Grundeigentümerbeitragsdekret erfolgt durch den Gemeinderat in einem Beitragsplan.
2. Grundeigentümerbeiträge können erhoben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 3 und 11 des Grundeigentümerbeitragsdekretes erfüllt sind.
3. Die Beitragsbemessung richtet sich nach Art. 11 des Grundeigentümerbeitragsdekretes.
4. Das für den Bau oder Ausbau einer Strasse notwendige Land wird den Landbesitzern nach allgemein üblichen Ansätzen entschädigt. Es steht dem Gemeinderat offen, das Land oder andere Werte die dem Strassenbau weichen müssen, durch eine Fachkommission schätzen zu lassen. Im übrigen bleibt das Enteignungsrecht vorbehalten.
5. Bei der Festsetzung des Grundeigentümeranteils ist im gesetzlichen Rahmen (Art. 112 Abs. 1 BauG) die Bedeutung des Strassenbaus für die Allgemeinheit einerseits, für die beteiligten Grundeigentümer andererseits zu berücksichtigen. Es gelten folgende Ansätze:
 - bis zu 100 % bei Strassen der Detailerschliessung
 - höchstens 80 % bei Quartiersammelstrassen
 - höchstens 50 % bei den übrigen Strassen mit teilweiser Erschliessungsfunktion
6. Der Grundeigentümeranteil wird im Verhältnis der anrechenbaren Nutzflächen und nach den Vorteilen, die sich aus den örtlichen Verhältnissen ergeben, auf die einzelnen Grundeigentümer verteilt.
7. Die anrechenbare Nutzfläche ist gleich Grundstückfläche mal Ausnützungsziffer. Die Ausnützungsziffer beträgt für Landflächen 0,1 und für Hausplätze 0,3. Massgebend ist die Aufteilung gemäss amtl. Bewertungsprotokoll.
8. Die einzelnen Grundstücke sind in Beitragsklassen einzuteilen, die je nach den geringeren oder grösseren Vorteilen abgestuft werden, welche der Strassenbau den betreffenden Grundstücken nach den örtlichen Verhältnissen bringt. Die Abstufung richtet sich nach
 - a) der Länge der Strassenstrecke, die dem Grundstück dient
 - b) dem Bestehen anderer genügender Zufahrten zum Grundstück.

9. Die Berechnung der Grundeigentümerbeiträge kann sowohl nach Länge und nach Fläche erfolgen. Der Gemeinderat beschließt die prozentuale Aufteilung.

10. Für Waldparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

11. Die Richtlinien über die Abstufung von Beiträgen der Grundeigentümer können vom Gemeinderat ergänzt oder angepasst werden. Der Gemeinderat und die antragsstellende Kommission haben für eine gerechte Behandlung aller Grundeigentümer (Vergleichsprinzip nach Ausbauart und örtlichen Verhältnissen) zu sorgen.

Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wegreglement in der Zeit vom 29. Oktober bis 29. November 2004 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger von Konolfingen in den Ausgaben Nr. 44 und 48 vom 29. Oktober und 26. November 2004 bekannt.

Arni, 4. Januar 2005

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Ursula Feller